

Richtlinie der Stadt Willich über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern (Förderprogramm „Lastenräder Lastenanhänger für Willich“)

Präambel

Die Erhöhung des Radverkehrsanteils – insbesondere im innerstädtischen Bereich - ist einer der grundlegenden Bausteine für eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität. Durch die Gewährung einer Kaufprämie für Lastenräder und Fahrradanhänger schafft die Stadt Willich erhebliche Anreize für einen umweltschonenden emissionsfreien Transport von Gütern und der Beförderung von Personen innerhalb der einzelnen Ortsteile. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung für Lastenräder und Fahrradanhänger beantragt beziehungsweise gewährt werden kann.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird der Erwerb von neuen ein- und zweispurigen Lastenrädern, die eine Lastenzuladung von mindestens 100 Kilogramm und Fahrradanhängern, die eine Lastenzuladung von mindestens 60 Kilogramm ermöglichen. Lastenräder im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Lastenfahrräder (rein muskulärer Antrieb),
- Lastenpedelecs (mit batterieelektrischer Tretunterstützung, das heißt Motorunterstützung bis 25 Kilometer pro Stunde, mit Pedalantrieb) sowie
- Lasten-E-Bikes (Motorunterstützung über 6 Kilometer pro Stunde ohne Pedalbetrieb, zulassungs- und versicherungspflichtig, bis 45 Kilometer pro Stunde)

Das Lastenrad muss über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad (zum Beispiel Transportbox, Transportfläche oder zwei Kinderfahrradsitze).

(2) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten zu oder an einem Lastenrad, so zum Beispiel an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs sowie E-Bikes (Motorunterstützung über 6 Kilometer pro Stunde ohne Pedalbetrieb, zulassungs- und versicherungspflichtig, bis 45 Kilometer pro Stunde). Für Fahrradanhänger gilt dies entsprechend.

(3) Eine Förderung von gebrauchten oder geleasteten Lastenrädern bzw. Fahrradanhängern ist ausgeschlossen.

(4) Es wird die Grundausstattung des jeweiligen Lastenrad- bzw. Fahrradanhängermodells gefördert, nicht jedoch Zubehörteile, wie ein Regenschutz und ergänzende Anbauteile (weitere Transportboxen, Anhängerkupplung etc.).

(5) Nicht förderfähig sind Lastenräder und Fahrradanhänger, die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die Antragstellerin/den Antragsteller beschafft wurden sowie Anschaffungen von Fahrzeugen und Fahrradanhängern zur gewerbsmäßigen Überlassung an Dritte.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Willich.

Juristische Personen sind zum Ausschluss einer Doppelförderung nicht antragsberechtigt. Sie können gegebenenfalls über das Programm „progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität“ des Landes Nordrhein-Westfalen oder über das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) eine Förderung erhalten.

§ 3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung ist begrenzt auf 30 % der förderfähigen Kosten. Es gelten folgende maximale Förderhöchstgrenzen:

- Lastenpedelecs und Lasten-E-Bikes bis 500 Euro
- Lastenräder ohne Elektrounterstützung bis 300 Euro
- Lastenanhänger bis 100 Euro

Es ist nur ein Lastenfahrrad oder -anhänger pro Haushalt förderfähig.

§ 4 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Der Antrag muss vor Abschluss des Kaufvertrages für das gewünschte Fahrzeug oder den gewünschten Fahrradanhänger gestellt werden. Der Abschluss eines Kaufvertrags ist erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides zulässig.

(2) Die Förderung ist unter Verwendung des Antragsformulars bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich II/5 Umwelt und nachhaltige Stadtentwicklung zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular ist über das Internet (www.stadt-willich.de/de/bauenundumwelt/foerderung-lastenraeder/) abrufbar oder unter Tel. 02156 949-269 anzufordern.

(3) Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten für die Förderentscheidung erheblichen Unterlagen beizufügen.

§ 5 Bewilligungsverfahren

(1) Über die Bewilligung wird in der Reihenfolge der vollständig und prüffähig eingegangenen Antragsunterlagen entschieden. Die Zuwendung ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks beim Bürgermeister der Stadt Willich – Geschäftsbereich Stadtplanung – zu beantragen. Die Bewilligung wird durch Zuwendungsbescheid auf Grundlage dieser Richtlinie i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW) erteilt und enthält Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen).

(2) Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, wird das Förderprogramm für das betreffende Haushaltsjahr beendet. Weitere Förderanträge können dann nicht mehr bewilligt werden.

(4) Die zuwendungsempfangende Person ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids einen Verwendungsnachweis mit allen entscheidungserheblichen Unterlagen (Zahlungsnachweis, Rechnungsbeleg, Rahmennummer des Fahrzeugs) beizubringen. Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen (beispielsweise im Rahmen von Lieferketten) kommen, gewährt die Stadt Willich im Einzelfall und auf Antrag eine angemessene Verlängerung der 6-Monats-Frist. Dazu ist es aber zwingend erforderlich, dass die Bestellung des Fördergegenstands innerhalb der 6-Monats-Frist nachvollziehbar nachgewiesen wird.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 6 Auszahlungsvoraussetzungen

Der Abschluss ist durch eine Kopie des Kaufvertrags inklusive der originalen Rechnung des Händlers sowie des Originalzahlungsbeleges oder Kontoauszugs bei der Stadt Willich vorzulegen. Antragstellende müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung den Hauptwohnsitz in Willich nachweisen.

§ 7 Zweckbindungsfrist

(1) Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.

(2) Der Stadt Willich ist jederzeit auf Verlangen ein Nachweis zu erbringen, dass sich der Fördergegenstand innerhalb der Zweckbindungsfrist im Eigentum der leistungsempfangenden Person befindet und sich der Hauptwohnsitz des Zuwendungsempfängers noch im Stadtgebiet von Willich befindet.

§ 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Willich. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Zur Kenntlichmachung der Förderung stellt die Stadt Willich einen Aufkleber zur Verfügung.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, den mit dem Bewilligungsbescheid übersandten Aufkleber auf dem Fahrzeug (üblicherweise auf einer der beiden parallel zur Fahrtrichtung befindlichen Seitenwände der Lastenräder) oder auf dem Fahrradanhänger deutlich sichtbar für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzubringen.

(3) Es dürfen keine den gesetzlichen Werbeverböten und Werbebeschränkungen widersprechende insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte – oder den Intentionen der Stadt Willich entgegenstehenden Aufkleber, Meinungsäußerungen beziehungsweise Werbung – an das geförderte Fahrzeug angebracht werden. Ebenso ist es untersagt, Parteienwerbung für die Dauer der Zweckbindung am Fördergegenstand anzubringen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Willich über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern tritt am 01.10.2022 in Kraft